

## Finanzierung der Corona-Lasten durch Steuererhöhungen?

In der vergangenen Woche hat der Bundestag den Haushalt 2021 mit einer Neuverschuldung von 180 Milliarden Euro beschlossen. Zusammen mit 2020 werden im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie durch den Bund neue Schulden in Höhe von 340 Milliarden Euro aufgenommen. In den Ländern und Kommunen dürften ebenfalls hohe Neuverschuldungen entstehen.

Zwar vertritt Finanzminister Scholz der Auffassung, dass Deutschland aus der Krise und damit auch den Schulden herauswachsen wird. Für den Fall, dass dies nicht reicht, diskutiert aber auch der Finanzminister in Talk-Shows bereits über mögliche Steuererhöhungen.

Welche Steuererhöhungen kommen in Frage? Aus haushälterischer Sicht wären insbesondere Steuererhöhungen mit großer Wirkung, welche nicht gleichzeitig erheblichen Verwaltungsaufwand verursachen, am Interessantesten. Eine derartige Erhöhung erfolgt schon im kommenden Monat, wenn die Mehrwertsteuer wieder auf 19 % bzw. 7 % angehoben wird. Die wissenschaftliche Aufarbeitung des Nutzens der 20 Milliarden Euro teuren, zeitweisen Absenkung der Mehrwertsteuer steht noch aus, schon jetzt besteht aber der Verdacht, dass diese wenig zielgenaue Maßnahme eher zur Defizitvertiefung als zum Wirtschaftswachstum beigetragen hat. Der diese Woche geschlossene Einzelhandel wird jedenfalls von umsatzsteuerlich motivierten Käufen kurz vor Jahresende nicht mehr profitieren. Eine weitere Erhöhung der Mehrwertsteuer auf 20 % oder darüber hinaus wäre dennoch aus Sicht des Fiskus eine wirksame Maßnahme. Diese belastet jedoch insbesondere einkommensschwächere Haushalte. Weitere Finanzbeamten zur Erhebung der Steuer wären aber nicht erforderlich.

Ganz anders verhält es sich mit der insbesondere auch von Minister Scholz geforderten Wiedereinführung der Vermögenssteuer. Diese führt aufgrund der komplexen Bewertung des Vermögens nicht nur zu Verfassungsbeschwerden, sondern zieht auch erheblichen Verwaltungsaufwand für Millionen erforderliche Veranlagungsverfahren nach sich. Realistischer könnte daher eine Erhöhung der Spitzensteuersätze zur Einkommensteuer oder ein neuer Solidaritätszuschlag sein, jedenfalls dann, wenn das Land nicht aus den Schulden herauswächst.

Wir wünschen Ihnen trotz dieser Aussichten ein besinnliches Weihnachtsfest 2020 und einen guten Rutsch in ein hoffentlich viel besseres Jahr 2021!

## inhalt

- Senkung des Umsatzsteueratzes
- Weitere steuerliche Maßnahmen des Konjunkturpakets
- Steuerfreier „Corona-Bonus“
- Steuerfreier Zuschuss zum Kurzarbeitergeld
- Aktuelle Kurzhinweise

## Jahressteuergesetz 2020

Zum Ende jeden Kalenderjahres werden traditionell viele kleine steuerliche Maßnahmen in einem Jahressteuergesetz zusammengefasst. In dieser Hinsicht stellt auch 2020 keine Ausnahme dar, auch wenn festzustellen ist, dass das Gesetzgebungsverfahren länger als gewöhnlich gedauert hat. Nach mittlerweile erfolgter Einigung im Finanzausschuss soll das Gesetz nun kurz vor Weihnachten vom Bundestag und Bundesrat verabschiedet werden. Eine Auswahl der Neuregelungen stellen wir im Folgenden vor.

### Homeoffice Pauschale

Das häusliche Arbeitszimmer stellt einen Dauerbrenner im Steuerrecht dar, welcher immer wieder zu kuriosen Gerichtsentscheidungen führt. Insbesondere wird durch gesetzliche Regelung die Geltendmachung von Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer dann ausgeschlossen, wenn auch ein anderer Arbeitsplatz (z.B. Büro) zur Verfügung steht.

In der Corona-Pandemie mit verordnetem Arbeiten im Homeoffice erscheint diese Regel nicht mehr zeitgemäß. Das Jahressteuergesetz sieht daher die Einführung einer Homeoffice Pauschale vor. Diese wird in Höhe von 5 Euro für Tage gewährt, an denen ein Steuerpflichtiger ausschließlich Tätigkeiten in der häuslichen Wohnung ausgeführt hat.

Die Pauschale ist auf 120 Tage im Jahr (d.h. 600 Euro) beschränkt. Ferner wird die Pauschale in die jährliche Werbungskostenpauschale von 1.000 Euro eingerechnet. Um die Pauschale nutzen zu können, muss diese daher im Wege einer Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden. Dabei ergeben sich erst bei Überschreitung des Pauschbetrags von 1.000 Euro (d.h. bei Vorliegen weiterer Werbungskosten in Höhe von wenigstens 400 Euro) Steuervorteile.

Das Homeoffice scheint zumindest in diesem Fall aus Sicht des Gesetzgebers zudem nur im Zusammenhang mit Corona ein Thema zu sein: Denn die Homeoffice Pauschale soll nur in den Jahren 2020 und 2021 gewährt werden.

### Erhöhung der Pendlerpauschale

Die Entfernungspauschale für den einfachen Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte soll bei längeren Strecken leicht erhöht werden. Ab dem 21. Entfernungskilometer können demnach künftig 35 Cent geltend gemacht werden. Für die ersten 20 Kilometer bleibt es bei 30 Cent je Kilometer.

## Übungsleiter und Ehrenamtszuschale

Mit dem Ziel einer Stärkung von Vereinen und ehrenamtlichen Engagement sollen die entsprechenden Jahreszuschale ab 2021 erhöht werden. Dabei steigt die Übungsleiterzuschale von 2.400 Euro auf 3.000 Euro sowie die Ehrenamtszuschale von 720 Euro auf 840 Euro.

### Corona-Beihilfe

Bereits vor einigen Monaten wurde die gesetzliche Möglichkeit geschaffen eine Corona-Beihilfe in Höhe von 1.500 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei auszuzahlen, soweit diese zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird.

Bislang gilt für die Auszahlung eine Befristung bis zum 31. Dezember 2020. Mit dem Jahressteuergesetz wird diese Frist nun bis zum Juni 2021 verlängert. Zusätzliche Zahlungen sollen aber nicht möglich sein. Der maximal steuerfreie Gesamtbetrag verbleibt bei 1.500 Euro.

### Zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn

Viele steuerbegünstigte Lohnzahlungen (z.B. Corona-Beihilfe s.o.) stehen unter der Bedingung, dass diese „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ erbracht werden. Gemäß einem steuerzahlerfreundlichen Urteil des BFH aus 2019 war entsprechender zusätzlicher Arbeitslohn auch dann anzunehmen, wenn im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer der steuerpflichtige Arbeitslohn zugunsten einer steuerfreien Komponente abgesenkt wurde.

Dieses Urteil wird jetzt durch ein „Nichtanwendungsgesetz“ aufgehoben. Danach gelten Leistungen nur noch dann als zusätzlich erbracht, wenn

1. die Leistung nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet,
2. der Anspruch auf Arbeitslohn nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt,
3. die verwendungs- oder zweckgebundene Leistung nicht anstelle einer bereits vereinbarten künftigen Erhöhung des Arbeitslohns gewährt und
4. bei Wegfall der Leistung der Arbeitslohn nicht erhöht wird.

Diese gesetzliche Regelung dürfte zukünftig „Nettolohnoptimierungen“ in bestehenden Arbeitsverhältnissen erheblich erschweren.

### Erleichterungen beim Investitionsabzugsbetrag

Der Investitionsabzugsbetrag nach § 7g EStG ermöglicht wirtschaftlich das „Vorziehen“ von Abschreibungen für künftige Anschaffungen. Der dadurch entstehende Steuerstundungseffekt soll betriebliche Investitionen begünstigen.

Mit dem Jahressteuergesetz 2020 soll die Nutzung des Investitionsabzugsbetrags nunmehr erleichtert werden. Bedeutsam ist dabei insbesondere, dass zukünftig Unternehmen, unabhängig von ihrer Rechtsform, Zugang zur Anwendung der Vorschrift haben, wenn eine Gewinngrenze von 150.000 Euro unterschritten wird. Bislang wurde, abhängig von der Rechtsform zum Teil auch unabhängig vom Gewinn auf das Betriebsvermögen abgestellt.

Daneben kann der Investitionsabzugsbetrag künftig auch für vermietete Wirtschaftsgüter eingesetzt werden. Weiterhin gilt jedoch, dass der Investitionsbetrag nur für Wirtschaftsgüter angewendet werden kann, welche nahezu ausschließlich betrieblich genutzt werden. Dies verhindert insbesondere die Anwendung bei zum Teil privat genutzten Firmen-PKW.

### **Vergünstigt vermieteter Wohnraum**

Wird Wohnraum besonders günstig vermietet so kann dies zu einer teilweisen Versagung des Werbungskostenabzugs für den Vermieter führen. Bislang gilt, dass bei einer Vermietung zu weniger als 66 % der ortsüblichen Miete Werbungskosten nur noch anteilig geltend gemacht werden können. Wird die Quote von 66 % überschritten können 100 % der Kosten abgezogen werden.

Dies kann dazu führen, dass Vermieter bei einem Anstieg der ortsüblichen Miete zu Mieterhöhungen gezwungen sind, um bei einem Unterschreiten der 66 % Grenze erhebliche Nachteile zu vermeiden („Fallbeileffekt“).

Um derartig motivierte Mieterhöhungen zu verschieben soll die maßgebliche Grenze nunmehr auf 50 % gesenkt werden.

### **Erhöhung der Sachbezugsgrenze**

Die Gewährung steuerfreier Sachbezüge an Arbeitnehmer ist gegenwärtig auf 44 Euro pro Monat begrenzt. Ab 2022 soll eine Erhöhung auf 50 Euro erfolgen.

Angekündigt ist in diesem Zusammenhang auch ein Schreiben des BMF zu sogenannten Sachbezugskarten (Gutscheinkarten). Durch Rechtsprechung ist in den vergangenen Jahren zunehmend Unsicherheit darüber entstanden ob und ggf. welche Gutscheinkarten als steuerfreier Sachbezug gewährt werden können.

### **Einführung von One-Stop-Shop-Verfahren**

In der EU ansässige Unternehmer, die innergemeinschaftliche Fernverkäufe erbringen, über eine elektronische Schnittstelle tätig sind oder EU-grenzüberschreitende sonstige Leistungen an Nichtunternehmer erbringen, können ab 1.7.2021 das vom bisherigen Mini-One-Stop-Shop zum One-Stop-Shop ausgeweitete Verfahren nutzen.

Dazu müssen inländische Unternehmer ihre Teilnahme gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern erklären. Die Erklärung kann nur einheitlich für alle innerhalb von EU-Mitgliedstaaten ausgeführte Umsätze abgegeben werden. Zudem besteht ab dem 1.7.2021 in bestimmten Fällen auch die Möglichkeit der Teilnahme an einem One-Stop-Shop-Verfahren für Unternehmer aus Drittstaaten.

### **Steuerfreies Kurzarbeitergeld**

Die Regelung nach der Arbeitgeberzuschüsse zum Kurzarbeitergeld steuerfrei bleiben wird bis Ende 2021 verlängert.

## **Modernisierung des Personengesellschaftsrechts**

Das Bundesjustizministerium hat am 19. November einen Gesetzesentwurf vorgestellt, in dessen Kern eine Modernisierung der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) steht. Das Reformvorhaben soll insbesondere die Teilnahme der GbR am allgemeinen Wirtschaftsleben verbessern.

Für am Wirtschaftskehr teilnehmende Gesellschaften soll künftig ein öffentliches Register („Gesellschaftsregister“) geschaffen werden, welches im Geschäftsverkehr benötigte Informationen, z.B. zur Vertretungsberechtigung erhält. Die Eintragung ist grundsätzlich freiwillig. Verpflichtend wird die Eintragung insbesondere, wenn eine GbR Rechte an Grundstücken oder an anderen Unternehmen (z.B. GmbH, AG) erwirbt. Eine entsprechend eingetragene GbR wäre künftig verpflichtet den Zusatz „eGbR“ zu tragen.

Das Vermögen der Gesellschaft soll zukünftig der GbR selbst und nicht mehr den Gesellschaftern insgesamt (Gesamthand) zugerechnet werden. Das bisherige Gesamthandsprinzip stellt eine wesentliche Grundlage des für Personengesellschaften geltenden Steuerrechts dar. Insbesondere leitet sich daraus die steuerliche „Transparenz“ der Personengesellschaft ab, welche letztlich zu einer unmittelbaren Besteuerung der Gesellschafter führt. Da die Abschaffung des Gesamthandsprinzips somit erhebliche Änderungen des Steuerrechts nach sich ziehen könnte, bleibt abzuwarten ob dieser Teil des Reformvorhabens überhaupt umgesetzt wird.

Bei Umsetzung des Reformvorhabens können GbRs bzw. eGbRs künftig im Grundbuch eingetragen werden, ohne dass dort auch die Gesellschafter benannt werden. Grundbuchberechtigungen bei Änderung des Gesellschafterbestandes wären dann nicht mehr erforderlich.

## Aufgabegewinn beim häuslichen Arbeitszimmer

Für die Berechnung des Gewinns aus der Aufgabe einer freiberuflichen Tätigkeit ist gemäß einem Urteil des BFH vom 16. Juni 2020 der sich nach Abzug der getätigten Abschreibungen ergebenden Buchwert auch dann maßgeblich, wenn die Abziehbarkeit der Abschreibungen während der freiberuflichen Tätigkeit beschränkt war.

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sind nur dann abzugsfähig, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Soweit dann das Arbeitszimmer aber nicht den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen Tätigkeit bildet, ist der Abzug von Aufwendungen auf 1.250 Euro pro Jahr beschränkt. Ggf. höhere Abschreibungen entfalten daher keine steuermindernde Wirkung.

Mit dem Urteil vom 16. Juni stellt der BFH ausdrücklich fest, dass bei der Ermittlung eines Buchgewinns, der bei Aufgabe der Tätigkeit zu versteuern ist, die steuerlich gar nicht geltend gemachten Abschreibungen dennoch zu berücksichtigen sind. Der Aufgabegewinn erhöht sich entsprechend. Nach Auffassung des BFH verstößt dies insbesondere auch nicht gegen den Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, da die bei der Berechnung des laufenden Gewinns zulässige Beschränkung des Betriebsausgabenabzugs im Rahmen der Besteuerung der Betriebsaufgabe nicht vertieft, sondern lediglich nicht wieder rückgängig gemacht wird.

## Kaufpreisaufteilung für Gebäude Abschreibung

Finanzgerichte dürfen vertragliche Kaufpreisaufteilungen auf Grund und Gebäude nicht durch die Verwendung einer Arbeitshilfe des BMF ersetzen. Dies entschied der BFH mit Urteil vom 21. Juli 2020.

Um steuerwirksame Abschreibungen nutzen zu können, empfiehlt es sich bei zur Einkünfteerzielung genutzten Immobilien einen möglichst hohen Teil des Kaufpreises dem Grund zuzurechnen. Zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Aufteilungen sind nach Rechtsprechung der Finanzgerichte dabei grundsätzlich anzuerkennen, wenn die realen Wertverhältnisse nicht grundsätzlich verfehlt werden.

Im entschiedenen Fall wurde eine solche grundsätzliche Wertverfehlung festgestellt. Die vom Finanzgericht beabsichtigte Anwendung einer vereinfachten Excel-Berechnung des BMF eignet sich aber nach Urteil des BFH nicht zur Ermittlung der realen Verhältnisse. Stattdessen ist ein Gutachten einzuholen.

## Stufenweise Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns

Der gesetzliche Mindestlohn wird zum 1. Januar 2021 auf 9,50 Euro erhöht.

Darüber hinaus hat das Bundeskabinett im Oktober zukünftige Erhöhungen beschlossen:

- 1. Juli 2021: auf 9,60 Euro
- 1. Januar 2022: auf 9,82 Euro
- 1. Juli 2022: auf 10,45 Euro



**Frobenius Bürger & Partner**

Wirtschaftsprüfer · Steuerberater · Rechtsanwälte

Osterstraße 63  
30159 Hannover  
Tel. 0511-261437-0  
Fax 0511-261437-79  
info@frobenius-buerger.de

Unsere newsletter „*einblicke*“ finden Sie auch im Internet unter:

[www.frobenius-buerger.de](http://www.frobenius-buerger.de)

Nähere Informationen unter  
[www.frobenius-buerger.de](http://www.frobenius-buerger.de)